

Geburt im Ausland - Nachbeurkundung

Registrierung einer Geburt eines deutschen Staatsangehörigen im Ausland auf Antrag.

Voraussetzungen

- Das Kind ist im Ausland geboren.
Das Kind ist zum Zeitpunkt der Antragstellung deutscher Staatsangehöriger, staatenlos, heimatloser Ausländer oder anerkannter ausländischer Flüchtling. Antragsberechtigt sind das Kind selbst, seine Eltern, sein Ehegatte oder Lebenspartner oder seine Kinder.
- Zuständigkeit
Maßgeblich ist der Inlandswohnsitz des Kindes bei Antragstellung, ersatzweise der Inlandswohnsitz der antragberechtigten Person. Sofern das volljährige Kind bzw. der Antragsteller oder das minderjährige Kind und seine Eltern nicht im Inland wohnhaft sind, ist das Standesamt I in Berlin
[<http://www.berlin.de/labo/buergerdienste/standesamt-i-in-berlin/dienstleistungen/service.214115.php/dienstleistung/326207/>] zuständig.

Erforderliche Unterlagen

- Geburtsurkunde mit amtlicher Übersetzung und ggf. Beglaubigung
Weitere Unterlagen sind zu erfragen.
- Personalausweis oder Reisepass

Formulare

- Geburtsanzeige
http://www.berlin.de/ba-charlottenburg-wilmersdorf/verwaltung/aemter/amt-fuer-buergerdienste/standesamt/geburtenregister/antrag-auf-beurkundung-einer-auslandsgeburt_10-18.pdf

Gebühren

Nachbeurkundung 80,00 Euro
sofern ausländisches Recht zu beachten ist: 160 Euro
Geburtsurkunde 12,00 Euro
jede weitere Urkunde derselben Art bei gleichzeitiger Ausstellung 6,00 Euro
Beglaubigte Abschrift Geburtsregister 12,00 Euro
jede weitere Abschrift bei gleichzeitiger Ausstellung 6,00 Euro
internationale Geburtsurkunde 12,00 Euro
jede weitere Urkunde derselben Art bei gleichzeitiger Ausstellung 6,00 Euro

Rechtsgrundlagen

- §§ 36, 37 Personenstandsgesetz - PStG
<http://www.gesetze-im-internet.de/pstg/>
- §§ 1591, 1592 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB
<http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/>
- Art. 19, 21 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch - EGBGB
<http://www.gesetze-im-internet.de/bgbeg/>
- § 9 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes im Land Berlin (PStGAV Bln)
<http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=PStGAV+BE+%C2%A7+9&psml=bsbeprod.psml&max=true>

Hinweise zur Zuständigkeit

Maßgeblich ist der Inlandswohnsitz des Kindes bei Antragstellung, ersatzweise der Inlandswohnsitz der antragberechtigten Person.

Sofern das volljährige Kind bzw. der Antragsteller oder das minderjährige Kind und seine Eltern nicht im Inland wohnhaft sind, ist das

[[<http://www.berlin.de/labo/buergerdienste/standesamt-i-in-berlin/dienstleistungen/service.214115.php/dienstleistung/326207/|Standesamt I in Berlin>]] zuständig.

Informationen zum Standort

Standesamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin - Geburtenbuch

Anschrift

Otto-Suhr-Allee 100
10585 Berlin

Sonstige Hinweise zum Standort

Die Geburtenabteilung befindet sich im 2. OG in den Räumen 219 - 221.

Barrierefreie Zugänge

Der Zugang zur Einrichtung ist Rollstuhlgerecht.
Ein ausgewiesener Behindertenparkplatz ist vorhanden.

Ein rollstuhlgerechter Aufzug ist vorhanden.
Ein rollstuhlgeeignetes WC ist vorhanden.

Der rollstuhlgerechte Aufzug ist über den Zugang Otto-Suhr-Allee 98/99 (neben dem Eingang zur Bibliothek) erreichbar.

Öffnungszeiten

Montag: 08.30-12.00 Uhr
Dienstag: 08.30-12.00 Uhr
Mittwoch: Keine Sprechzeit
Donnerstag: 15:00-18.00 Uhr
Freitag: 08.30-12.00 Uhr

Nahverkehr

U-Bahn U Richard-Wagner-Platz: U7
Bus U Richard-Wagner-Platz: M45, N7

Kontakt

Telefon: (030) 9029-12354
Fax: (030) 9029-12760
Internet:
<http://www.berlin.de/ba-charlottenburg-wilmersdorf/org/standesamt/geburtenbuch.html>
E-Mail: geburtenbuch@charlottenburg-wilmersdorf.de

Zahlungsarten

Am Standort kann bar und mit girocard (mit PIN) bezahlt werden.

PDF-Dokument erzeugt am 18.09.2019